

VERSICHERUNGS-INFO

Wichtige Informationen zur Disposition Ihrer Vorsorgeplanung und Risikoabsicherung

EDITORIAL

Geschätzte Mandanten und Geschäftsfreunde!
Liebe Leserinnen und Leser!

Die Zeiten sind turbulent. Es scheint sich alles irgendwie schneller zu drehen. Da ist gut beraten, wer in dieser zunehmend digitalisierten und überregulierten Welt einen kühlen Kopf bewahrt und Wichtiges von Unwichtigem und Dringliches von nicht Dringendem schnell zu unterscheiden vermag.
(Prioritätensetzung nach „Eisenhower-Prinzip oder -Methode“)

Nun ist es leider so, dass die „Regulierungswut“ der Gesetzgebung immer weiter geht. Nach Einführung der sogenannten Insurance Distribution Directive (IDD) am 23. Februar trat am 25. Mai die viel diskutierte Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Weil Verbraucher- und Datenschutz wichtig und deren Umsetzung dringend sind, habe ich schon frühzeitig damit begonnen, meine Geschäftsabläufe, Prozesse und Systeme auf die neuen gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen und - soweit erforderlich - anzupassen. Lesen Sie Details dazu in meinen Beiträgen auf den Folgeseiten.

Gemäß dem Motto „Die Hoffnung stirbt zuletzt“, hoffe ich sehr, dass sich nun der Trubel und der Aufwand um den Datenschutz wieder beruhigt und die vermeintlich gut gemeinten Gesetzesänderungen jetzt auch erst mal gut sind. Dann könnte man sich endlich wieder der eigentlichen Arbeit widmen.

Aber die gute Botschaft lautet, dass es uns im Ländle unterm Strich sehr gut geht und wir oft auf hohem Niveau jammern. Denn wir, die wir ein Konto bei der Bank haben und nur etwas Geld im Portemonnaie, gehören damit bereits zu 8 % der wohlhabendsten Menschen dieser Welt. Das wird oft vergessen.

Ich neige manchmal dazu, mich mit dem noch Besseren, dem „Anderen“ zu vergleichen und bin dann vielleicht enttäuscht, weil dies und jenes nicht funktioniert oder ich nicht habe. Dann muss ich mich bei der Höflichkeit geschuldeten Frage „Wie geht es Dir oder Ihnen?“ innerlich korrigieren und sagen: „Mir geht es - GOTT sei Dank - sehr gut!“ (bis auf die paar gelegentlichen Schmerzen in der „Karosserie und in den Stoßdämpfern“).

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen auch gute Gedanken und Früchte und nun viel Spaß beim Lesen dieser Versicherungs-Info!

Herzlichst
Jürgen Weinhardt



Jürgen Weinhardt
staatlich gepr. Versicherungsmakler
und Finanzmakler (DMA)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Jürgen Weinhardt
Versicherungsmakler e. Kfm.
Am Kornfeld 6a, 86477 Adelsried
Tel. 08294 - 2279, Fax 08294 - 2658
info@jw-finanz.de, www.jw-finanz.de

Eingetragener Kaufmann (e. Kfm.)
beim Amtsgericht Augsburg HRA 13012
UST-IDNR.: DE127449700

Status und Stellung:

Versicherungsmakler mit Erlaubnis n. § 34d Abs. 1 GewO, erteilt durch die IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München (www.muenchen.ihk.de)

Registerstelle:

DIHK e. V., Breite Straße 29, 10178 Berlin,
Registerdaten unter: www.vermittlerregister.info

Registrierungsnummer: D-L9BB-SSPPN-90

RECHTSHINWEISE

Die Versicherungs-Info ist ein aktueller Informationsdienst für Kunden unseres Hauses und mit den darin enthaltenen Beiträgen und Abbildungen urheberrechtlich geschützt. Sie erscheint mindestens einmal im Jahr und ist kostenlos erhältlich. Die darin enthaltenen Orientierungshilfen wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Dieser Service ersetzt weder eine persönliche Beratung noch ergibt sich daraus ein Beratervertrag. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung.

Fotos/Illustrationen:

Seite 2: © geralt - Pixabay.com
Seite 3: © geralt - Pixabay.com
Seite 4: © geralt - Pixabay.com
alle anderen: © JW-Versicherungsmakler

© 07.2018 JW-Versicherungsmakler
Nachdruck und photomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

§§ Neues Datenschutzgesetz §§

EU-DSGVO - Europäische Datenschutz-Grundverordnung



Die Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO, die seit 25. Mai 2018 gilt, umfasst 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe.

Obwohl ich als Versicherungsmakler bereits vorher datenschutzkonform nach gültigem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) arbeitete, war alleine die Bestandsaufnahme, welche Umsetzungen gem. DSGVO noch zu erfolgen haben, ein erheblicher zeitlicher und administrativer Aufwand.

In den vergangenen Monaten habe ich die für meine Maklerpraxis notwendigen Schritte zur Umsetzung dieses Gesetzes vorgenommen. Der Maklervertrag, die Datenschutzerklärung, die Hinweise zum Datenschutz insbesondere auf meiner Website wurden rechtzeitig angepasst.

Ältere Maklerverträge und deren Datenschutzhinweise nach altem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) müssen durch neue ersetzt werden. Betroffene Mandanten erhalten die neuen Verträge zeitnah.

Das neue DSGVO bringt Ungeahntes zum Vorschein.



Am 05.06.2016 urteilte der EuGH (Europäische Gerichtshof), dass Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite verantwortlich ist.

Mit anderen Worten. Betreiber von Facebook-Seiten sollen für potenzielle Datenschutzverstöße Facebooks mithafteten. Das hat schon was.

Ob Facebook Datenschutzverstöße begangen hat, darüber musste der EuGH nicht entscheiden. Diese Fragen werden nun vom Bundesverwaltungsgericht im zweiten Schritt geprüft. Kommt das Gericht jedoch zu der Überzeugung, dass Facebook gegen die Datenschutzvorgaben verstößt und es ermessensgerecht ist

sich gegen die Facebook-Seitenbetreiber zu richten, dann werden die Verbote der Facebook-Seiten bestätigt. Bis zu diesem Urteil können noch mehrere Monate vergehen. Danach werde auch ich mich entscheiden, ob ich mich aus Facebook und ggf. anderen Social-Medien komplett ausklicke. Das ist eine irrationale Entwicklung ...

Übrigens, es kommt noch dicker:

Der Datenschutz soll ab nächstes Jahr noch eine Stufe strenger werden. Die EU arbeitet an neuer **e-Privacy-Verordnung** - und die wird noch härter als die DSGVO. Es geht dabei darum, rechtliche Unsicherheiten im Bereich der elektronischen Kommunikation zu vermeiden.

Was wird durch die neue Verordnung geregelt?

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche wird die neue Verordnung gravierende Auswirkungen haben, da von ihrem Anwendungsbereich nahezu jede Form der elektronischen Kommunikation erfasst wird. Hierunter fallen klassische Kommunikationsdienste wie Telefon, Web- oder E-Mail-Dienste und ebenso neuartige Alltagsdienste des Internets der Dinge wie der smarte Kühlschrank, Fitness-Tracker oder vernetzte Fahrzeuge.

Durch die Regulierung dieser Maschine-zu-Maschine-Kommunikation wird letztlich auch die Industrie 4.0 vom Anwendungsbereich der e-Privacy-VO umfasst.

Aber das sind noch ungelegte Eier. Daher reicht es schon, das bisher Aufgetischte zu bewältigen ...

§§ IDD §§

IDD ist die Abkürzung für Insurance Distribution Directive, zu Deutsch: Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Was ist neu in der Beratung?

Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung - Was ist das?

Es ist hinlänglich bekannt, dass eine private (oder/und betriebliche) Altersversorgung in Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung notwendig ist, um den Lebensstandard in der arbeitsfreien Zeit zu halten.

Klassische Lebens- und Rentenversicherungen haben bei dem vorherrschendem Niedrig- bzw. Null-Zins-Umfeld das Problem, überhaupt noch irgendwie Zinsdifferenz-Gewinne zu erwirtschaften. Die derzeitige Umlaufrendite liegt unter dem seit Januar 2017 geltendem Höchstrechnungszins der Lebensversicherer von 0,9%. Nach Abzug von Kosten bleibt bei den neu abgeschlossenen klassischen Kapitalversicherungen nicht mehr viel übrig.

Nun gibt es ja noch die langfristig vermeintlich höherrentierlichere Anlagemöglichkeit in Aktien, Renten, Rohstoffe und Immobilien, respektive Fonds. Nur passen diese chancen- und gleichzeitig risikoreicheren Anlagen für Jedermann/-frau? Wo doch die Deutschen so konservative Anleger sind und alles garantiert sein muss.

Und da sind wir schon bei IDD!



Eine schnelle Angebotserstellung und Produktvermittlung „ins Blaue“ war noch nie Sache des kundenorientierten Vermittlers. Jetzt ist sie Kraft Gesetz nicht mehr ohne juristische Konsequenzen möglich.

Deutschland resp. die EU hat den ganzen Beratungs- und Vermittlungsprozess für Altersversorgungsprodukte allerdings „im Sinne des Verbraucherschutzes“ noch mehr verkompliziert.

Seit 23.02.2018 ist die Insurance Distribution Directive (IDD) in Kraft und regelt viele Bereiche der Beratung und Vermittlung von Rentenversicherungsprodukten neu.

Den wohl schwerwiegendsten Eingriff in die Beratungspraxis nimmt der Gesetzgeber bei Versicherungsanlageprodukten vor. Bei diesen Produkten, welche nach Definition alle Renten- und Lebensversicherungen der dritten Schicht (= private Altersversorgung) umfassen, **ist zwingend eine Angemessenheits- und ggf. eine Geeignetheitsprüfung notwendig.** Mithilfe der Angemessenheitsprüfung wird ermittelt, ob der Kunde

grundsätzlich in der Lage ist, die Chancen und Risiken der empfohlenen Produkte zu erkennen, einzuordnen und eine verständige Entscheidung zu treffen.

Bei der Geeignetheitsprüfung ermittelt der Berater, ob das Produkt zu seinem Kunden hinsichtlich Kenntnisse, Erfahrungen und finanzieller Situation passt. Hier sind deutlich mehr Angaben gefragt. Wenn der Kunde diese Angaben nicht tätigen möchte, darf das Produkt nicht auf die Empfehlung des Vermittlers hin verkauft werden. Hier muss eine ausdrückliche Warnung erfolgen; der Kunde kauft das Produkt ggf. auf eigenes Risiko.

Wenn Verbraucher eine Altersvorsorgeberatung mit alternativen Produktempfehlungen wünscht, führt an dieser Vorgehensweise kein Weg vorbei. Ob das Procedere für die so dringend notwendige zusätzliche Altersvorsorge motivierend und förderlich ist, bleibt abzuwarten.

Mit meiner Analyse- und Beratungstechnik stehen mir gute Hilfsmittel für eine verständliche und fachmännische Expertise zur Verfügung. Kommen Sie gerne auf mich zu.

Altersvorsorge-Check

Testen Sie doch mal den neuen GDV-Rentenrechner:



Mit dem neuen Rentenrechner des GDV können Sie schnell und auf einen Blick erkennen, was Sie im Ruhestand finanziell erwartet.

Nach wenigen Klicks zeigt der Rentenrechner konkret an, wie viel Geld im Alter monatlich zur Verfügung steht – sei es aus der gesetzlichen, einer privaten oder betrieblichen Rente.

Sie sollten sich heute mit der finanziellen Situation im Alter auseinandersetzen. Für jedes neue Smartphone wird länger recherchiert und verglichen als für die Altersvorsorge.

Sie finden den Rechner auf meiner Website unter <https://www.jw-versicherungsmakler.de/tools-alters-versorgung-check-mit-dem-gdv-rentenrechner/>

§§ BRSG §§

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentenstärkungsgesetz, kurz BRSG), in Kraft seit 1.1.2018, soll den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung erhöhen und insbesondere Geringverdienern eine attraktive Betriebsrente ermöglichen.



Die Änderungen der Betriebsrente
Aus Sicht des Gesetzgebers haben zu wenige Menschen in Deutschland eine betriebliche Altersversorgung. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen und Geringverdiener nutzen die Vorteile der Betriebsrente kaum.

Die Reform der Betriebsrente beinhaltet zwei Kernpunkte:

1. Der Staat verbessert die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge, das betrifft auch bestehende Betriebsrenten
2. Neu: Das Sozialpartnermodell („Nahles-Rente“) ergänzt die bAV. Hier sind besondere Voraussetzungen zu beachten.

Ich möchte hier nur auszugsweise auf einige Neuerungen eingehen und werde natürlich über allen fachspezifischen Details in der bedarfsorientierten Kundenberatung informieren.

Über das Sozialpartnermodell hinaus bringt das Betriebsrentenstärkungsgesetz auch für die bisherigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, UKasse und Direktzusage Neuerungen. Am wichtigsten: Der **steuerfreie Höchstbetrag** der Entgeltumwandlung wird **von vier auf acht Prozent** der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) angehoben; der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag bleibt aber bei vier Prozent.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss in der bAV ab 2019

Soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart, ist er künftig dazu verpflichtet, den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in pauschalierter Form (15 Prozent des Umwandlungsbeitrags) zugunsten seines Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten. Diese Regelung gilt für alle ab 2019 abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für vorher abgeschlossene oder bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss erst ab 2022 zu zahlen.

Geringverdiener-Förderung

Um Geringverdiener stärker als bisher zu fördern, werden im Betriebsrentenstärkungsgesetz neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung gesetzt. Als Geringverdiener gelten Beschäftigte bis 2.200 Euro. Zahlt der Arbeitgeber mindestens 240 Euro als zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zur bAV eines Geringverdieners ein, so kann er 30 Prozent von der Lohnsteuer des Arbeitnehmers einbehalten, die im Wege der Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausbezahlt wird. Für Beiträge von mindestens 240 bis 480 Euro im Kalenderjahr beträgt der Förderbeitrag für den Arbeitgeber somit 72 bis maximal 144 Euro im Kalenderjahr. Der zusätzliche Arbeitgeberbetrag bleibt für Geringverdiener steuerfrei.

Informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber bereits heute, über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Gerne können Sie mich auf vorhandene oder frei wählbare Möglichkeiten und Details zur betrieblichen Altersversorgung ansprechen.

Allgemeine Prämien- erhöhungen:

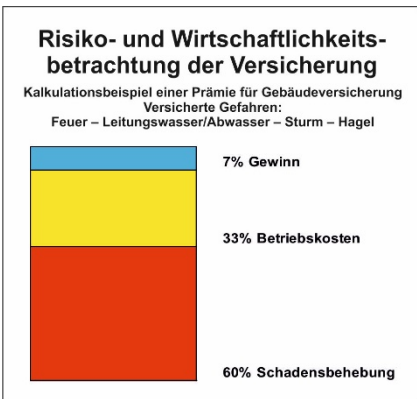
Warum erhöhen sich Versicherungsbeiträge und was sind die Unwirtschaftlichkeitsgründe?

1. Älter werdende Gebäude
2. Steigende Leitungs- und Abwasserschäden
3. Steigende Sturm-, Hagel- und Starkregenschäden (Elementar)
4. Fehlende Instandhaltung führen zu hohen Schadensquoten

Deshalb steigt in der Sparte Wohngebäude der Sanierungsdruck.

Die Überprüfung der Verträge durch die Gesellschaften ist die logische Folge! Meldungen der letzten Jahre:

- Hoher Anstieg der Schadensquoten um 80 %
- Sparkassenversicherung erhöhte Beiträge bei 350.000 Kunden
- Generali erhöhte durchgehend um 12,5 %
- Domcura erhöhte um bis zu 25%
- Zurich kündigte nahezu alle Bestände
- ERGO verschickte 120.000 Änderungskündigungen
- Allianz kündigte Altverträge mit Elementar



Beitragsanpassungen in der Haftpflichtversicherung

Auch hier ist der durchschnittliche Schadenaufwand stark gestiegen. Warum werden hier die Beiträge erhöht?

Jedes Jahr ermittelt ein unabhängiger Treuhänder zum 1. Juli den Prozentsatz, um den sich die durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Haftpflichtversicherer verändert haben. Verglichen werden dabei die Zahlen des Vorjahres mit denen des vorletzten Jahres. Für 2017 wurde auf diese

Weise ein Erhöhungssatz von 10 Prozent ermittelt. Alle deutschen Haftpflichtversicherer können somit ab dem 1. Juli 2018 eine Beitragserhöhung vornehmen.

Wie können Sie gegensteuern? Welche Lösungen gibt es u.a.?

1. Versichererwechsel - nicht immer sinnvoll
2. Tarifwechsel - weniger Leistungen geringer Beitrag
3. Umstellung Papierlos-Online-Policen - kann bis zu 10% Nachlass bringen
4. Tarif mit Selbstbeteiligung im Schadenfall - Beispiel: Jahresbeitrag ohne SB 110 Euro, mit 125 Euro SB im Schadenfall 67 Euro.

Sprechen Sie mich gerne bei Bedarf an. Wir finden eine für Sie sinnvolle Lösung zur Beitragsentlastung.

Cyber- (Internet-) und Datenversicherung



Verloren gegangene Daten, Betriebsunterbrechungen, Schadenersatzforderungen durch Kunden oder eine Cyberattacke kann für Firmen und Freiberufler gravierende Folgen haben. Eine Cyberversicherung leistet mehr als für entstandene Schäden zu zahlen. Sie hilft auch, Probleme schnell zu lösen und Folgeschäden zu vermeiden.

Viele Prozesse im Unternehmen sind automatisiert oder haben Schnittstellen zur digitalen Welt. Immer mehr Menschen arbeiten zeitweise oder komplett von zu Hause aus für ihren Arbeitgeber. Cyber-Risiken wie Hacker-Angriffe und IT-Ausfälle sind für Sie ein ernst zu nehmendes Risiko – es kann so schnell gehen:

Sie klicken versehentlich auf einen infizierten E-Mail-Anhang und der Computer wird verschlüsselt.

Ein Hacker verschafft sich Zugang zu Ihrem Computersystem, kann Ihre Daten und Geschäftsgeheimnisse einsehen und verändern.

Man selbst oder ein Mitarbeiter lässt einen Datenträger mit vertraulichen Daten im Zug liegen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, alle Betroffenen zu informieren.

Daraus können Schadenssummen bis in den hohen sechsstelligen Bereich entstehen. Die Cyber-Versicherung federt umfassend Cyber-Eigenschäden, Cyber-Fremdschäden und Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden ab.

Bitte fordern Sie bei Bedarf weitergehende Informationen mit dem VERSICHERUNGS-CHECK Bogen an!

Die Notfalldose

... - ein einfacher und wichtiger Helfer für den Notfall. Quasi: „Der Lebensretter im Kühlschrank“

Patientenverfügung, Medikamentenplan; wichtige Unterlagen sind in jedem Haushalt an einem sicheren Ort hinterlegt, aber im Notfall oft nicht auffindbar. In der Notfalldose sind die wichtigsten Daten des Patienten zuverlässig im Kühlschrank hinterlegt. Warum im Kühlschrank? Weil jeder Haushalt einen hat und jeder Helfer weiß, wo der i. d. R. steht.



Zwei Erklär-Videos dazu finden Sie unter „AKTUELLES“ auf meiner Website oder mit diesem Link:

<https://www.jw-versicherungsmakler.de/die-notfalldose/>

Die wichtigen und sinnvollen Helfer „Notfall-Ordner und Notfall-dose“ erhalten meine Mandanten bei mir kostenlos. Kontaktieren Sie mich gern!